

Zielvereinbarung 2017

Zielvereinbarung 2017

zwischen der/ dem

Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Siegen

dem

Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein
Herrn Andreas Müller

und der

Geschäftsführerin des Jobcenters Kreis Siegen-Wittgenstein
Frau Stephanie Krömer

Präambel der Zielvereinbarung

Die Zielvereinbarung beinhaltet die gemeinsam festgelegten Ziele beider Träger zu folgenden Bereichen:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen der gemeinsamen Einrichtung und den beiden Trägern,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die geschäftspolitischen Ziele geben Aufschluss über die strukturelle Entwicklung des Jobcenters Kreis Siegen- Wittgenstein insgesamt. Ihre Entwicklung wirkt sich in allen weiteren Leistungsbereichen des Jobcenters aus und sie beeinflussen somit sowohl kommunale- als auch Bundesleistungen.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf der Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2016 vereinbart.

Siegen, den 15.02.17
(Ort, Datum)



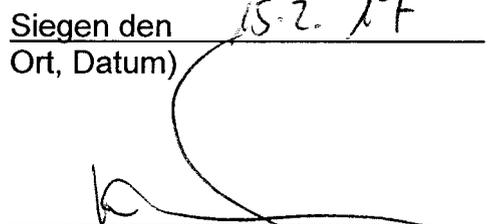
Vorsitzende/r der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Siegen

Siegen, den 15.02.2017
(Ort, Datum)



Andreas Müller
Landrat
des Kreises Siegen-Wittgenstein

Siegen den 15.2.17
Ort, Datum)


Stephanie Krömer
Geschäftsführerin des Jobcenters
Kreis Siegen-Wittgenstein

Für den Zielvereinbarungsprozess im Bereich der gemeinsamen Einrichtung sind die Verantwortlichkeiten der Träger BA und Kommune zu beachten. Beide Träger haben für die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die Verantwortung für eine rechtmäßige und zweckmäßige Leistungserbringung. Dementsprechend können sich die Inhalte dieser Zielvereinbarungen nur auf den jeweiligen Verantwortungsbereich von BA oder kommunalem Träger beziehen.

Geschäftspolitische Ziele

Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (Messgröße = Integrationsquote)

Aufgrund der besonderen Situation bezüglich der Thematik Asyl/Flucht besteht die Planung dieses Ziels aus zwei Teilen, die in einen gemeinsamen Wert einmünden.

Der Zielwert der Planung ohne Asyl/Fluchtproblematik wird auf eine Steigerung um 1,5 % festgelegt.

Die Integrationsquote nur für die Thematik Asyl/Flucht wird mit 8,8 % vereinbart.

Hieraus resultiert der Gesamtzielwert von - 3,4 % z. VJ.

Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (Messgröße = Bestand an Langezeitleistungsbeziehern im Jahresdurchschnitt)

Der Zielwert beträgt - 0,5 % z. VJ.

Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahlen werden in ihrem Verlauf im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet und mit der zu Beginn des Jahres prognostizierten Entwicklung verglichen.

Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	Prognosewert 2017: + 7,2 % z. VJ. Gesamtsumme + 0,1 % z. VJ. ohne Flüchtlings- thematik
Summe der Kosten der Unterkunft	+ 4,8 % z. VJ. (keine Kostenüberschreitung von 38.300.000 € für KdU; ohne Berücksichtigung der Kos- ten nach §22 und §24 SGB II)



Weitere lokale und qualitative Ziele

Zielbeitrag Einmündungen U 25

142 Einmündungen

Thematik Asyl/Flucht

Jeder anerkannte erwerbsfähige Flüchtling, der aus dem Bezug des Asylbewerberleistungsgesetzes ausscheidet und einen Antrag auf SGB II Leistungen stellt, ist umfassend zu Fragen der beruflichen Integration und/oder Qualifizierung zu beraten und zu fördern.

Integrationsangebote sollen unverzüglich erfolgen. Eine konkrete Umsetzung der Angebote soll innerhalb der ersten 3 Monate des Leistungsbezuges erfolgen.

Die Träger sind zu informieren, falls erforderliche Angebote Dritter (BAMF) nicht rechtzeitig und/oder ausreichend zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus wird eine nahtlose Leistungsgewährung im Anschluss an Leistungen nach dem AsylbLG angestrebt. Hierzu soll eine enge Kooperation mit den zuvor leistungsgewährenden Kommunen erfolgen. Die Betreuung geflüchteter Menschen soll möglichst wohnortsnah regionalisiert angemessen an den tatsächlichen Bedarfen erfolgen.

Thema Langzeitbezug

Die Verringerung des Langzeitbezuges stellt einen besonderen wesentlichen Schwerpunkt dar. Zugangsvermeidung und Bestandsabbau sollen gleichermaßen durch besonders intensive, planvolle und verlässliche Betreuungsansätze verbessert werden. Hierzu werden gesonderte Konzepte zur Intensivbetreuung erarbeitet und umgesetzt.

Thema Erziehende

Erziehende bilden weiter einen Handlungsschwerpunkt in 2017 und werden als besonders zu fördernden Personenkreis behandelt. Alle Erziehenden sollen frühzeitig, ab dem 2. Jahr der Erziehungszeit Unterstützungs- und Beratungsangebote erhalten. Besondere Bedeutung hat die Heranführung und Unterstützung zur Erlangung einer Ausbildungsabschlusses. Modellhafte Unterstützungsstrukturen werden durch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die Teilnahme am Bundesprogramm „Netzwerk ABC“ weiterentwickelt.

Suchtberatung

Alle Kundinnen und Kunden, deren berufliche Integration vor allem aufgrund einer bestehenden Suchterkrankung nicht möglich erscheint und deren Integration bei Beseitigung dieses Hemmnisses wahrscheinlich wird, erhalten ein Angebot zur Suchtberatung. Im Bereich U25 ist in jedem Fall bekannter Suchtproblematik ein Beratungsangebot zu unterbreiten.

Schuldnerberatung

In jedem bekanntwerdenden Fall von Miet-, Strom- oder Heizkostenrückständen erfolgt ein intensives Beratungsgespräch im Hinblick auf drohende Überschuldung und mögliche Hilfestellungen. In allen Fällen, in denen eine Überschuldung sich als das wesentliche Integrationshemmnis darstellt, wird eine professionelle Beratung durch die Vereinbarungspartner Caritas und Diakonie angeboten.

Psychosoziale Betreuung

Die Aktivitäten des Jobcenters sind eng mit den Aktivitäten Dritter auf dem Gebiet der psychosozialen Versorgung zu verzahnen.

Kinderbetreuung

Keine konkret vorgesehene Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung soll wegen fehlender Kinderbetreuung zu üblichen Zeiten scheitern. Für darüber hinausgehende Betreuungsbedarfe in Randzeiten sollen individuelle Lösungen in direkter Absprache mit dem zuständigen Jugendhilfeträger gefunden werden.

Vereinbarungen zum Nachhalteprozess

Durch §48b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II wird der Zielvereinbarungsprozess in der Grundversicherung institutionalisiert. Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird in regelmäßigen Gesprächen zwischen den beiden Trägern und der Geschäftsführung des Jobcenters erörtert; sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten.

Darüber hinaus erhalten die Träger monatlich Berichte und Orientierungskennzahlen zu regionalen Ergebnissen der Zielerreichung und der Finanzlage. Konkret umfasst diese Berichtspflicht einen:

- Internen Geschäftsbericht zum Überblick,
- Internen Leistungsbericht zu Entwicklungen der Kosten der Hilfebedürftigkeit (Stichtagsbetrachtung),
- sowie statistische Berichte zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und der finanziellen Ausgaben auf Basis der Städte und Gemeinden.
- Detaillierten Bericht zu den Finanzströmen der KdU und sonstigen Leistungen. Das Jobcenter wird die Entwicklung der kommunalen Kosten in einem quartalsweisen Controllingbericht differenziert nach einzelnen Kostenpositionen darstellen. Zur Verdeutlichung des zeitlichen Verlaufes der erwarteten KdU Kostenentwicklung wird ein „Jahressolllinienverlauf“ erstellt. Falls zum Quartalsende die tatsächlichen Kosten 2,5% oder mehr über dem prognostizierten Stand liegen, ist die Kostensteigerung begründend zu erläutern. Bei allen übrigen Positionen sind Steigerungen um mehr als 10% im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresquartal begründend zu erläutern.

Die Berichte werden inhaltlich im notwendigen Umfang an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.